

**Verordnung  
über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenz-  
entschädigung**

**(Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV)**

**Änderung vom...**

---

Der Schweizerische Bundesrat

verordnet:

I

Die Arbeitslosenversicherungsverordnung vom 31. August 1983<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 57b           Höchstdauer der Kurzarbeitsentschädigung  
(Art. 35 Abs. 2 AVIG)

Die Höchstdauer der Kurzarbeitsentschädigung wird um sechs Abrechnungsperioden verlängert.

Art. 50           Karenzzeit  
(Art. 32 Abs. 2 AVIG)

3 Verlängert der Bundesrat die Höchstdauer der Kurzarbeitsentschädigung (Art. 35 Abs. 2 AVIG, Art. 57b<sup>2</sup> AVIV), so vermindert sich der anrechenbare Arbeitsausfall für jede Abrechnungsperiode um einen Karenztag.

II

Diese Änderung tritt am 1. April 2009 in Kraft und gilt bis zum 31. März 2011.

..... 2009

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates  
Der Bundespräsident: Hans-Rudolf Merz  
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

---

<sup>1</sup> SR 837.02